



Kantonaler Katholischer Kirchenrat
Itenhoschet 8a
8753 Mollis
www.kathglarus.ch

An die römisch-katholischen
Kirchgemeinden des Kantons Glarus

Glarus, 30. April 2024

Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus; Einführung Ausländerstimmrecht

(Vernehmlassungsvorlage)

Sehr geehrte Frau Kirchenratspräsidentin
Sehr geehrte Herren Kirchenratspräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Kirchenrätinnen und Kirchenräte

1. Die Vorlage im Überblick

Was für die ausländischen Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Glarus schon lange gilt, soll auch bei den Katholikinnen und Katholiken eingeführt werden: Sie sollen künftig in kirchlichen Angelegenheiten abstimmen dürfen, an kirchlichen Wahlen aktiv teilnehmen und sich in kirchliche Behörden wählen lassen können sowie zur Ausübung der übrigen politischen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten berechtigt sein. Der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates hat dafür im Auftrag des Rates eine Vorlage ausgearbeitet. Konkret schlagen der Ausschuss und der Rat vor, die Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (KKV; GS IV A/1/6) mit einer neuen Bestimmung zu ergänzen, welche das Stimm- und Wahlrecht der ausländischen Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus ausdrücklich und für alle katholischen Kirchgemeinden und die Landeskirche einheitlich und verbindlich festhält.

Neben der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche des Kantons Glarus und dem vollendeten 16. bzw. für das passive Wahlrecht dem vollendeten 18. Altersjahr setzt die Stimm- und Wahlberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern in Angelegenheiten der katholischen Kirche eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz voraus. Für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung müssen Ausländerinnen und Ausländer aus dem EU-EFTA-Raum in der Regel mindestens fünf und Drittstaatsangehörige in der Regel mindestens zehn Jahre in der Schweiz leben. Die Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung trägt dazu bei, dass nur ausländische Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz leben und die hiesigen Verhältnisse kennen, das Stimm- und Wahlrecht in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten erhalten.

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus geht auf einen Antrag der Kirchgemeinde Glarus Süd bzw. dessen Präsidenten, Sergio Rosa, aus dem Jahr 2021 zurück. Er entspricht einem Ziel aus der Legislaturplanung 2023 – 2026 des Ausschusses. Der Rat genehmigte diese an seiner Herbstversammlung im November 2023. Ausschuss und Rat teilen dabei die Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht in den katholischen Kirchgemeinden und in der katholischen Landeskirche nicht mehr länger an das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts geknüpft werden sollen. Mit der Einführung des Ausländerstimmrechts wird dem Grundsatz der katholischen Kirche nachgelebt, wonach sie nur getaufte Christen unabhängig von deren Herkunft kennt. Nach der weitgehenden Entflechtung von Kirche und Staat ist es für den Ausschuss und den Rat folgerichtig, dass das Stimm- und Wahlrecht vom Schweizer Bürgerrecht losgelöst wird. Für die Einführung des Ausländerstimmrechts spricht ebenfalls, dass wer Kirchensteuern zahlt, auch in kirchlichen Belangen soll mitbestimmen dürfen. Von der Einführung des Ausländerstimmrechts betroffen sind rund 3000 ausländische Katholikinnen und Katholiken, wobei nicht jede Person über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

Unabhängig davon entspricht der Verzicht bei der Stimmberechtigung auf die Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit auch der Entwicklung, wie sie in den anderen Kantonen der Schweiz bereits seit mehreren Jahren erfolgt. Nachdem die Schwyzer Katholiken die Einführung des Ausländerstimmrechts in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2021 mit einem Ja-Stimmenanteil von 52,7 Prozent an der Urne guthiessen, ist der Kanton Glarus aktuell der einzig verbliebene Kanton, welcher bei der Stimmberechtigung in Angelegenheiten der katholischen Kirche an der Staatszugehörigkeit anknüpft. Die Erfahrung in den anderen Kantonen zeigt, dass die Möglichkeit für ausländische Katholikinnen und Katholiken, in staatskirchenrechtlichen Belangen mitzubestimmen, die weitere Integration dieser Personen fördert.

Die durch den kantonalen katholischen Kirchenrat zu beschliessende Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum und bedarf deshalb der Zustimmung durch die Mehrheit der Kirchgemeinden. Sie ist zudem durch den Landrat zu genehmigen. In zeitlicher Hinsicht soll der Rat über die Vorlage an seiner Herbstversammlung vom 12. November 2024 beschliessen. Die Abstimmungen in den einzelnen Kirchgemeinden sind für das erste Halbjahr 2025 vorgesehen, die Genehmigung durch den Landrat soll bis Ende 2025 vorliegen. Damit könnte die neue Verfassungsbestimmung bestenfalls auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

2.1. Handlungsbedarf

2.1.1. Anstoss für die Revision

Anstoss für die Revision bildet ein Antrag der katholischen Kirchgemeinde Glarus Süd bzw. dessen Präsidenten, Sergio Rosa, aus dem Jahr 2021. Der kantonale katholische Kirchenrat diskutierte über den Antrag an seiner Herbstversammlung im November 2021, stellte die materielle Behandlung mit Blick auf die in Aussicht gestellte Revision des kantonalen Gemeindegesetzes damals jedoch zurück. Ausschuss und Rat nahmen die Forderung nach der Einführung des Ausländerstimmrechts sodann bei der Erarbeitung der Legislaturplanung 2023 – 2026 wieder auf. Mit der Legislaturplanung 2023 – 2026 setzte sich der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates unter anderem das Ziel, für die ausländischen Katholikinnen und Katholiken im Kanton Glarus das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten

einzuführen. Damit nahmen der Ausschuss und der Rat nicht nur die Forderung aus der Kirchengemeinde Glarus Süd aus dem Jahr 2021 wieder auf, sondern entsprachen auch einem bereits länger existierenden und immer wieder aus der Basis der katholischen Kirche an die Landeskirche Glarus herangetragenen Bedürfnis. Der kantonale katholische Kirchenrat nahm von der Legislaturplanung an seiner Herbstversammlung vom 14. November 2023 Kenntnis und genehmigte diese.

2.1.2. *Situation in anderen kantonalen römisch-katholischen Landeskirchen*

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, dürfen Katholikinnen und Katholiken ohne Schweizerpass ausser im Kanton Glarus in allen anderen Kantonen der Schweiz an Abstimmungen und Wahlen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften teilnehmen. Zu diesen demokratisch und rechtsstaatlich organisierten Institutionen gehören auf kommunaler Ebene die Kirchgemeinden und auf kantonaler Ebene die Landeskirchen oder Kantonalkirchen.

Ausgeschlossen bleiben – vor allem in den Deutschschweizer Kantonen – in der Regel Migrantinnen und Migranten mit einem Status aus dem Asylrecht. Dazu gehören etwa asylsuchende Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Demgegenüber gewähren in den Kantonen Genf, Neuenburg und der Waadt (die dort allerdings nicht öffentlich-rechtlich, sondern als zivilrechtliche Vereine organisierten Pfarreien) allen Kirchenmitgliedern, die auf ihrem Gebiet wohnen und über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügen, ungeachtet ihrer Nationalität das Stimm- und Wahlrecht. Einen Sonderfall stellt schliesslich der Kanton Wallis dar. Im Kanton Wallis gibt es keinerlei demokratisch organisierte kirchliche Strukturen ausserhalb des Kirchenrechts. Ein demokratisches Mitspracherecht ist weder für Schweizerinnen und Schweizer noch für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen. So werden insbesondere die Kirchenräte, die sich auf Pfarreebene mit administrativen und finanziellen Fragen befassen, von Amtes wegen bestellt oder durch den Bischof ernannt.

Während die meisten kantonalen Landeskirchen das Ausländerstimmrecht einheitlich, d. h. sowohl für die Kirchgemeinden als auch für die Landeskirche, verbindlich geregelt haben, entscheiden in den Kantonen Graubünden, Obwalden und Solothurn die einzelnen Kirchgemeinden über die Einführung des Ausländerstimmrechts und die damit verbundenen Voraussetzungen.

Regelmässig ist das Stimm- und Wahlrecht neben den allgemeinen Voraussetzungen – Wohnsitz, Stimmrechtsalter, Mitgliedschaft in der katholischen Kirche, Nichtvorliegen eines Ausschlussgrunds – an weitere, besondere Voraussetzungen gebunden. Dabei wird entweder eine Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz oder im Kanton – Karenzfrist von drei Monaten (BE) bis zu sechs Jahren (TG: 5a; NW: 6a) – verlangt oder das Stimm- und Wahlrecht wird an eine ausländerrechtliche Niederlassungs- (AI, AR, LU, SZ, ZG) oder Aufenthaltsbewilligung (AG, SH) geknüpft. Was schliesslich das Stimmrechtsalter betrifft, so beträgt dieses entweder 16 oder 18 Jahre.

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder der katholischen Kirche ist keine neue Erfindung. Vielmehr gibt es das Ausländerstimmrecht in den staatskirchenrechtlichen Körperschaften bereits seit Jahrzehnten. In Basel-Stadt etwa wurde es 1973 eingeführt, in Basel-Land 1976. Luzern folgte 1993 und Bern kennt es seit dem Jahr 1994. Zuletzt wurde es im Kanton Schwyz im Jahr 2021 eingeführt.

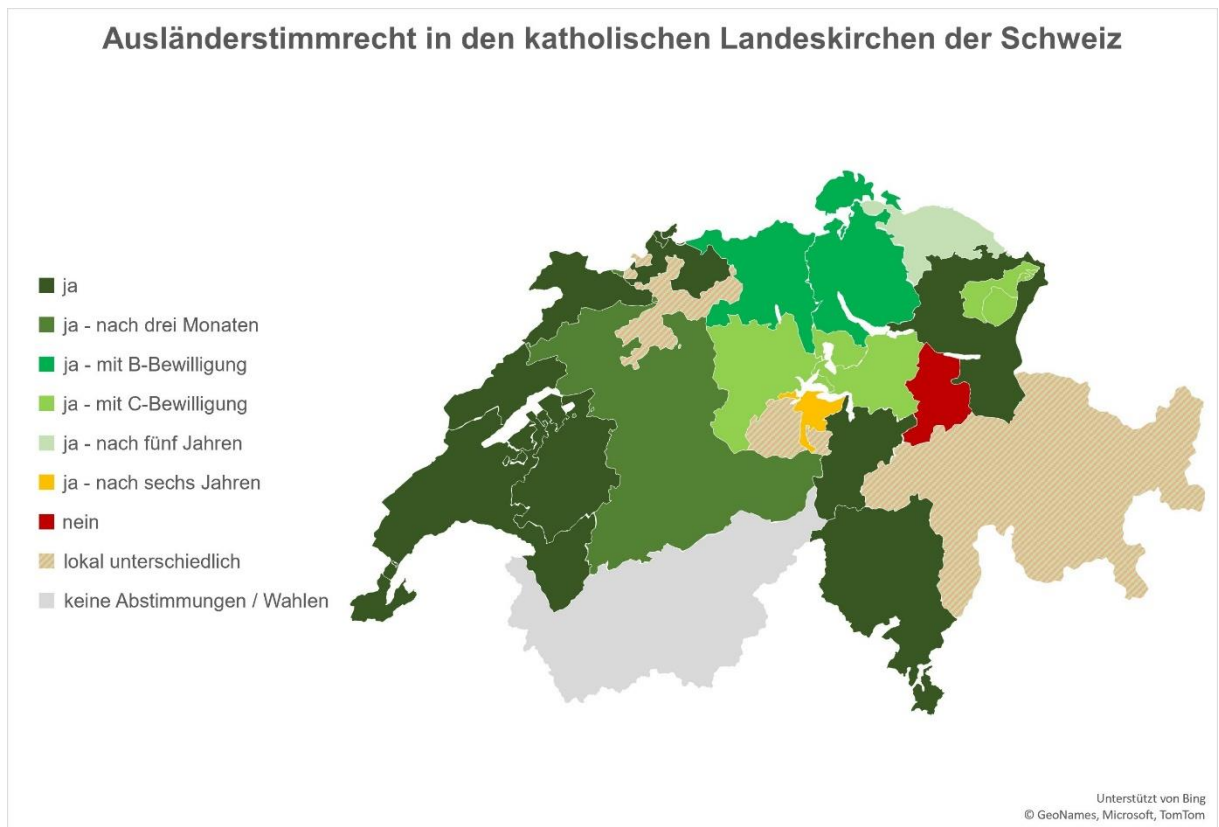


Abbildung 1: Ausländerstimmrecht in den katholischen Landeskirchen der Schweiz (Quelle: kath.ch; eigene Recherche)

2.1.3. Situation in der evangelisch-reformierten Landeskirche Glarus

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche hat das Ausländerstimmrecht in ihrer Kirchenverfassung vom 27. Juni 1990 (EKV) verankert (s. Art. 14 EKV, GS IV A/1/4). Demnach sind in kirchlichen Angelegenheiten in den Kirchgemeinden auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die sich zur evangelischen Kirche zählen, ab Alter 16 stimmberechtigt und ab Alter 18 wählbar.

2.2. Geltendes Recht

2.2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 27 KKV verweist für die Stimmberechtigung in den Kirchgemeinden auf das kantonale Recht. In Kirchgemeindeangelegenheiten – und davon abgeleitet auch in Angelegenheiten der Landeskirche (Art. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 KKV) – stimmberechtigt sind demnach die nach kantonalem Recht stimmberechtigten Mitglieder der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Nach kantonalem Recht setzt die Stimmberechtigung in den politischen Gemeinden das Schweizer Bürgerrecht, den Wohnsitz in der Gemeinde, das Alter 16 sowie das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes voraus. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, darf die Person sämtliche politischen Rechte auf Gemeindeebene ausüben. Einzig für die Wahl in ein Gremium (passives Wahlrecht) wird das Alter 18 vorausgesetzt (Art. 56 Abs. 1 und 2 sowie Art. 57 Abs. 2 Kantonsverfassung, KV; GS I A/1/1).

Die durch den kantonalen katholischen Kirchenrat zu beschliessende Verfassungsänderung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 KKV) untersteht dem obligatorischen Referendum und bedarf deshalb der Zustimmung durch eine Mehrheit der Kirchgemeinden (Art. 19 Abs. 1 KKV). Zusätzlich muss die Änderung durch den Landrat genehmigt werden (Art. 136 Abs. 3 KV).

2.2.2. Einführung des Ausländerstimmrechts zusammen mit der beabsichtigten Totalrevision des Gemeindegesetzes

Der Regierungsrat beabsichtigt in der Legislatur 2023 – 2026 zusammen mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 (GG; GS II E/2) die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeinden auf kommunaler Ebene das Ausländerstimmrecht einführen können. Die Gemeinden, wozu nach Artikel 2 GG auch die Kirchgemeinden zählen, sollen somit durch das kantonale Recht nicht zur Einführung des Ausländerstimmrechts verpflichtet, vielmehr soll ihnen bloss die Möglichkeit dazu eingeräumt werden. Der abschliessende Entscheid liegt bei den Gemeinden bzw. bei den Gemeindeversammlungen, welche über die entsprechenden Anpassungen der Gemeindeordnungen befinden. Fände die beabsichtigte Regelung mit der Gesetzesvorlage Eingang in die Kantonsverfassung, so müssten die Kirchgemeinden jeweils einzeln über die Einführung des Ausländerstimmrechts befinden. Zu den weiteren Modalitäten bzw. der weiteren Ausgestaltung des Ausländerstimmrechts, also insbesondere das Anknüpfen an eine Karenzfrist oder an einen ausländerrechtlichen Status wie die B- oder C-Bewilligung, schweigt sich der Regierungsrat in seiner Legislaturplanung 2023 – 2026 aus.

Die Vorlage für ein neues Gemeindegesetz und damit verbunden die fakultative Einführung des Ausländerstimmrechts auf kommunale Ebene ist für die Landsgemeinde 2025 vorgesehen. Diese Massnahme, welche der Umsetzung des Legislaturziels 1, «Die Bevölkerung im Kanton Glarus kann sich einfacher an der Politik beteiligen», dient, war im Landrat stark umstritten und wurde durch diesen erst in einem zweiten Anlauf genehmigt. Durch den zusätzlichen Einbezug von rund einem Viertel der Bevölkerung in die politische Willensbildung erhofft sich der Regierungsrat wertvolle Potenziale für das politische System freizulegen.

2.3. Zielsetzungen

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus entspricht einem Ziel aus der Legislaturplanung 2023 – 2026 des Ausschusses. Der Rat genehmigte den Legislaturplan 2023 – 2026 an seiner Herbstversammlung im November 2023. Mit der Einführung des Ausländerstimmrechts wird dem Grundsatz der katholischen Kirche, wonach sie nur getaufte Christen unabhängig von deren Herkunft kennt, nachgelebt. Nach der weitgehenden Entflechtung von Kirche und Staat ist es für den Ausschuss und den Rat folgerichtig, dass das Stimm- und Wahlrecht vom Schweizer Bürgerrecht losgelöst wird. Für die Einführung des Ausländerstimmrechts spricht ebenfalls, dass wer Kirchensteuern zahlt, auch in kirchlichen Belangen soll mitbestimmen dürfen. Die römisch-katholische Kirche ist universal, entsprechend soll künftig auch die Nationalität keine Rolle mehr spielen.

Gleich wie der Regierungsrat erhoffen sich der Ausschuss und der Rat von der Einführung des Ausländerstimmrechts und damit verbunden von der politischen Partizipation der ausländischen Personen wertvolle Potenziale für die katholischen Kirchgemeinden freizulegen sowie zur weiteren Integration der ausländischen Katholikinnen und Katholiken beizutragen. Von Einführung des Ausländerstimmrechts potentiell betroffen sind rund 3000 ausländische Katholikinnen und Katholiken ab Alter 16. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass nicht alle diese

Personen über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Anders als der Regierungsrat streben der Ausschuss und der Rat eine einheitliche Regelung des Ausländerstimmrechts in Angelegenheiten der katholischen Kirche über das gesamte Kantonsgebiet an. Sie erachten die Verhältnisse im Kanton Glarus mit sechs Kirchgemeinden – Glarus Süd, Glarus-Riedern-Ennenda, Netstal, Näfels, Oberurnen und Niederurnen-Bilten – als zu kleinräumig für unterschiedliche Regelungen. Entsprechend räumt die neue Verfassungsbestimmung den Kirchgemeinden kein Wahlrecht ein, sondern schreibt das Ausländerstimmrecht für alle Kirchgemeinden einheitlich und verbindlich fest. Damit soll ein Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen verhindert werden.

2.4. Ausgestaltung der Regelung

Die neue Verfassungsbestimmung setzt für die Stimmberechtigung von ausländischen Katholikinnen und Katholiken neben den allgemeinen Voraussetzungen – Wohnsitz, Stimmrechtsalter, Mitgliedschaft in der katholischen Kirche, Nichtvorliegen eines Ausschlussgrunds – am ausländerrechtlichen Status der Niederlassungsbewilligung an.

Für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) müssen Ausländerinnen und Ausländer aus dem EU-EFTA-Raum in der Regel mindestens fünf und Drittstaatsangehörige in der Regel mindestens zehn Jahre in der Schweiz leben. Ebenfalls bereits nach fünf Jahren Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz können Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Staatsangehörigen oder Ehepartnerinnen und Ehepartner und eingetragene Partnerinnen und Partner von ausländischen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung eine Niederlassungsbewilligung beantragen. Das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung trägt dazu bei, dass nur ausländische Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz leben und die hiesigen Verhältnisse kennen, das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten erhalten.

Neben dem Kanton Glarus knüpfen auch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Kantone AI, AR, LU, SZ und ZG für die Stimmberechtigung in Angelegenheiten der katholischen Kirche an der Niederlassungsbewilligung an. Dasselbe gilt für die Stimmberechtigung in kirchlichen Belangen in den Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.

2.5. Ausarbeitung der Vorlage

Für die Ausarbeitung der Vorlage bildete der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates eine Arbeitsgruppe bestehend aus Martin Leutenegger (sel.), Rolf Hunold, Beat Zahner und Magnus Oeschger. Die Arbeitsgruppe nahm im letzten Quartal 2023 eine Auslegeordnung vor und definierte die künftige Ausgestaltung des Ausländerstimmrechts in seinen Grundzügen. Im ersten Quartal 2024 erarbeitete die Arbeitsgruppe sodann einen ersten Entwurf. Dieser wurde durch den Ausschuss am 29. Februar 2024 beraten und zuhanden der Frühlingsversammlung 2024 des Rates verabschiedet. Der kantonale katholische Kirchenrat beriet die Vorlage an seiner Frühlingsversammlung vom 30. April 2024, gab sie zur Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden, und weiteren interessierten Kreisen frei und beauftragte den Ausschuss mit der Durchführung der Vernehmlassung bis am 11. August 2024.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Vorgehen und Rücklauf

3.2. Generelle Beurteilung

3.3. Berücksichtigte und nichtberücksichtigte Anliegen

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 26a Stimm- und Wahlrecht

Statt für die Stimmberechtigung der Kirchgemeindemitglieder wie bisher gänzlich auf das kantonale Recht zu verweisen (vgl. Art. 27 Abs. 2 KKV), wird das Stimm- und Wahlrecht in der Kirchenverfassung der katholischen Landeskirche selbst- und eigenständig in einer neuen Bestimmung (Art. 26a VE-KKV) geregelt. Dabei gilt, wie in den politischen Gemeinden und im Kanton auch, grundsätzlich das Stimmrechtsalter 16 (Absatz 1). Lediglich für das passive Wahlrecht, d. h. für die Wahl in Kirchenbehörden, wird das Alter 18 vorausgesetzt (Absatz 2). In Absatz 3 wird sodann unter Verweis auf Absatz 1 und 2 das Ausländerstimmrecht geregelt. Nach denselben Voraussetzungen wie Schweizerinnen und Schweizer sind demnach alle Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinden und davon abgeleitet auch der katholischen Landeskirche des Kantons Glarus stimmberechtigt und wählbar, die sich zur römisch-katholischen Kirche zählen. Mit der zusätzlichen Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung ist dabei der ausländerrechtliche Status gemeint, also die C-Bewilligung. Absatz 4 stellt mit dem Verweis auf das kantonale Recht sicher, dass die allgemeinen Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht, d. h. der Wohnsitz im Kanton Glarus bzw. in der entsprechenden Kirchgemeinde und das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes weiterhin gelten.

Artikel 27 Kompetenzen

Die bisherige Regelung des Stimm- und Wahlrechts, die auf das kantonale Recht verweist, wird aufgehoben, die Sachüberschrift der Bestimmung angepasst.

5. Personelle und Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Einführung des Ausländerstimmrechts müssen die sechs Kirchgemeinden ihre Stimmregister aktualisieren. Dies dürfte, vor allem initial, mit einem gewissen Mehraufwand verbunden sein. Gemäss den bei der Staatskanzlei getätigten Abklärungen sollte es technisch jedoch weiterhin möglich sein, dass die Kirchgemeinden auf die Stimm- und Einwohnerregister der politischen Gemeinden abstellen können, wie dies in Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. Mai 2017 (GPR; GS I D/22/2) als Möglichkeit vorgesehen ist. Der Ausschuss und der Rat gehen davon aus, dass die sechs katholischen Kirchgemeinden weiterhin von den Einwohnerämtern der drei Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd die für das Führen ihrer Stimmregister erforderlichen Einwohnerdaten erhalten.

6. Inkrafttreten

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderungen einerseits von der Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, andererseits von der Genehmigung durch den Landrat abhängt, wird darauf verzichtet, in der Vorlage ein bestimmtes Datum für das Inkrafttreten festzulegen. Stattdessen soll der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Der Zeitplan sieht vor, dass die Abstimmungen in den einzelnen Kirchgemeinden im ersten Halbjahr 2025 erfolgen und – im Falle einer Annahme – der Landrat die Änderungen bis Ende 2025 genehmigt. Damit könnte die neue Verfassungsbestimmung bestenfalls auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

7. Antrag

Der Kantonale Katholische Kirchenrat beantragt den Kirchgemeinderäten

die beiliegenden Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus den Kirchgemeindeversammlungen zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Frau Kirchenratspräsidentin, Herren Kirchenratspräsidenten, sehr geehrte Damen und Herren Kirchenräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Kantonalen Katholischen Kirchenrat Glarus:

Magnus Oeschger
Vizepräsident

Beat Zahner
Aktuar

Beilage:

- Einladungsschreiben
- Adressatenliste
- Vernehmlassungsvorlage (SBE; Synopse)